

Satzung zur 4. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBI. S. 229, 231), und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Januar 1992 (GBI. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBI. S. 403), hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 22.10.2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar vom 15. Dezember 2004 mit Änderungssatzungen vom 18. Dezember 2012, 13. Dezember 2016 und 24. Mai 2022 wird wie folgt geändert:

§ 6 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und den sonstigen Mitgliedern des Ausschusses für Bauen und Nachhaltigkeit des Gemeinderates der Stadt Rottenburg am Neckar ohne sachkundige Einwohner.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rottenburg am Neckar, 22.10.2024

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.